

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Aufhebung Bahnübergang Blocksberg“, Bahn-km 53,343 bis 53,363 der Strecke 1220 Hamburg-Altona – Kiel in der Gemeinde Wrist

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg (Planfeststellungsbehörde) vom 13.03.2026, Az. 571ppb/021-2021#002 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 08.04.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 21.04.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Hierfür kann insbesondere die E-Mail-Adresse Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de genutzt werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Aufhebung Bahnübergang Blocksberg“ in der Gemeinde Wrist, Amt Kellinghusen, Landkreis Steinburg, Bahn-km 53,343 bis 53,363 der Strecke 1220 Hamburg-Altona – Kiel, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben hat die Aufhebung des technisch gesicherten Bahnübergangs (BÜ) in km 53,349 an der zweigleisigen Hauptstrecke Hamburg-Altona – Kiel, Strecke 1220 zum Gegenstand. Es beinhaltet im Wesentlichen den Rückbau der Gleiseindeckung, der

Ausrüstungsteile (Schrankenanlage und Anrufsäulen) sowie des Schalthauses links der Bahn bei km 53,389.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Aufhebung Bahnübergang Blocksberg“ hat den Rückbau des Bahnübergangs 47 Blocksberg im Bereich der Straßen Blocksberg und Quarnstedter Straße in der der Gemeinde Wrist im Kreis Steinburg zum Gegenstand. Neben der Beseitigung der befestigten Fahrbahnüberquerung und der straßenseitigen Beschilderung beinhaltet das Vorhaben den Rückbau der Anrufsäulen, der Schrankenanlage und des Schalthauses. Zudem wird ein Geländer errichtet.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Die Eisenbahntrasse kann an dieser Stelle nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr gequert werden. Außerdem muss für die Dauer der Bauzeit eine Baustelleneinrichtungsfläche hergestellt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den bauzeitlichen Immissionsschutz, den Gewässerschutz, den Artenschutz und das Abfallrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Hamburg, 25.03.2026